KREIS EUSKIRCHEN

Euskirchen, 25.2.2013

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Kreistagsfraktion Euskirchen
Kreishaus, Jülicher Ring
Postfach 1145
53861 Euskirchen

Anfrage vom 04.02.2013
Regelungen bei Genehmigungen von Anlagen nach BImSchG an der Kreisgrenze

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Anfrage vom 04.02.2013 möchte ich mich bei Ihnen bedanken und beantworte die Fragestellungen wie folgt:

Zu a)
Bei dem angesprochenen Sachverhalt handelt es sich um ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), welches den Vorschriften eben dieses Gesetzes und seinen ergänzenden Rechtsvorschriften unterliegt. Das BImSchG fordert unter § 10 Abs. 5 Satz 1, dass "die Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Behörden einholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird". Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit der Auswirkungen eines Vorhabens.
Nach der Kommentierung zum BImSchG Feldhaus Band I Teil I, ist in den Fällen des § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) das Einvernehmen der Standortgemeinde erforderlich. Dies wird notwendig, wenn städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. In diesem Verfahren ist die betroffene und zuständige Stadt Euskirchen diesbezüglich beteiligt worden.
Diese Vorgehensweise wurde durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen im Fall der Anfang September 2012 durch Herrn von Schaaffhausen beantragten Tierhaltungsanlage (Putenmast) in Euskirchen-Palmersheim angewandt.

Anhand der eingereichten Unterlagen, (hier das Immissionsgutachten und der landschaftspflegerische Fachbeitrag), konnten Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das Gebiet der Gemeinde Swisttal bzw. des Rhein-Sieg-Kreises nicht ausgemacht werden. Zwar wurde z.B. bei der Ermittlung der Geruchshäufigkeiten die Ortslage Swisttal-Odendorf mit betrachtet, aber relevante Einwirkungen sind laut gutachterlicher Aussage nicht vorhanden. Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen auf empfindliche Gebiete bzw. schützenswerte Bereiche können sich ausschließlich auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen auswirken. Insofern ist eine Betroffenheit der Gemeinde Swisttal bzw. des Rhein-Sieg-Kreises vor dem Hintergrund der nicht vorhandenen relevanten Auswirkungen von hier aus nicht zu erkennen. Demzufolge ist eine Beteiligung im Zulassungsverfahren nach

den Vorgaben des Gesetzes (s.o.) nicht erforderlich. Unabhängig davon haben jedoch der Rhein-Sieg-Kreis und die Gemeinde Swisttal die Gelegenheit erhalten, die Akte einzusehen.

Zu b)
Im Fall der im Dezember 2011 genehmigten Tierhaltungsanlage des Betreibers von Meer wurde der Rhein-Sieg-Kreis, die Gemeinde Swisttal und die Stadt Rheinbach im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt. Grund war in diesem Fall, dass anlagenbedingte Auswirkungen (Immissionen) das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises erreichen konnten. Dies ergab sich aus der geringeren räumlichen Entfernung des Vorhabens von Meer zur Kreisgrenze.

Zu c)
Bislang gab es nach meinem Erkenntnisstand einen Fall, wo das Land Rheinland-Pfalz den Kreis Euskirchen im Fall der Genehmigung von Windenergieanlagen beteiligt hat. Die Nachbarkreise in NRW (Aachen, Düren, Rhein-Erft, Rhein-Sieg) haben zumindest seit Bestehen der Unteren Immissionsschutzbehörden (01.01.2008) keine Beteiligung des Kreises Euskirchen für erforderlich gehalten. Dabei gab es zumindest in relativer Nähe zur Kreisgrenze im Raum Erftstadt ein größeres Zulassungsverfahren für eine Tierhaltungsanlage.

Zu d)
- Putenmastanlage von Schaaffhausen, Euskirchen-Palmersheim:
Das Verfahren befindet sich noch in der Phase der Behördenbeteiligung. D.h. es werden derzeit die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstiger Stellen eingeholt. Insbesondere das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Euskirchen steht hier noch aus, auch ist das Immissionsschutzgutachten noch nicht abschließend durch das LANUV NRW geprüft.

- Putenmastanlage Brauweiler, Zülpich-Dürscheven:
Das Verfahren befindet sich ebenfalls noch in der Behördenbeteiligung. Insbesondere steht die abschließende Beurteilung des LANUV bzgl. des Immissionsschutzgutachtens noch aus. Aktuell wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Stadt Zülpich versagt. Eine entsprechende fachliche Prüfung dieser Entscheidung durch die Kommunalaufsicht des Kreises ist eingeleitet.

- Putenmastanlage von Blumencron, Mechernich-Antweiler:
Dieses Verfahren ist nach Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Stadt Mechernich derzeit in Absprache mit dem Antragsteller ruhend gestellt worden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Poth